

STADT KEHL



Brandschutzordnung für städtische Schulen

nach DIN 14096

Fassung 08/12

Inhaltsverzeichnis Brandschutzordnung Teil B

I.	Brandschutzordnung	3
II.	Brandverhütung	4
III.	Brand- und Rauchausbreitung	7
IV.	Flucht- und Rettungswege	8
V.	Melde- und Löscheinrichtungen	9
VI.	Verhalten im Brandfall	10
VII.	Brandmeldung	10
VIII.	Alarmsignale und Anweisungen	11
IX.	In Sicherheit bringen	12
X.	Löschversuche unternehmen	14
XI.	Besondere Verhaltensregeln	15

I. Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Aushang beigefügt. Sie ist darüber hinaus als Aushang an Gebäudeeingängen, Hallen, Fluren und Treppenträumen gut sichtbar angebracht.

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich vorübergehend im Schulgebäude aufhalten (alle Beschäftigten, Lehrenden, Schüler, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher)

Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (Beschäftigte, Lehrende, Schüler und Raumpfleger). Diese bestätigen den Erhalt der Brandschutzordnung gegen Unterschrift.

a. Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung, sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, die Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem o.g. Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

II. Brandverhütung

Der in den Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung fallende Personenkreis ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit. Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort zu melden!

a. Information

Diese Brandschutzordnung muss jedem Beschäftigten bekannt und jederzeit zugänglich sein (Im Brandfall ist es zu spät). Es sind regelmäßig Unterweisungen über die Brandschutzordnung durchzuführen (Insbesondere wichtig für neue Mitarbeiter).

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes/ Aufenthaltsortes und der Umgebung, sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z. B. Handfeuermelder, Lage der Fluchtwege, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen z. B.

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbare Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd)

b. Offenes Feuer

darf nicht weiterbrennen, wenn der Betreiber den Raum verlässt (z. B. Bunsenbrenner, Kerzen). Brennende Kerzen sind eine große Gefahr und dürfen i. d. R. nicht verwendet werden.

Für pädagogische Zwecke innerhalb von Unterrichtsräumen (z. B. Brandschutz-erziehung, Adventszeit und Geburtstag) kann die jeweilige Schulleitung, in eigener Verantwortung, Ausnahmen erteilen. Auf die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecke, feuerfeste Unterlage), sowie auf ein unbeabsichtigtes Auslösen der Brandmeldeanlage ist zu achten.

Es gilt absolutes Rauchverbot



Vor Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten, sowie für Auftau-, Trennschleif- und Lötarbeiten ist eine Genehmigung durch das Gebäudemanagement, Stadt Kehl einzuholen.

Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

c. Leicht brennbare und explosionsfähige Stoffe

sind nur in den für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Mengen bereitzuhalten, sowie in geeigneten Behältnissen (z.B. im Sicherheitsschrank) und an geschützten Stellen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen/ Heizeinrichtungen gelagert werden.

ACHTUNG: Es gibt Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen bzw. mit anderen Stoffen reagieren. Druckgasflaschen dürfen nur an vorgeschriebenen Orten (z.B. im Sicherheitsschrank) gelagert und in Arbeitsbereichen ordnungsgemäß betrieben werden, sie sind mit Warnzeichen zu kennzeichnen.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben von naturwissenschaftlichen Veranstaltungen mit mobilen Koch- oder Heizgeräten bzw. brennbaren und explosionsfähigen Stoffen vor, dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Streichhölzer und Feuerzeuge sind unter Verschluss aufzubewahren.

Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

Brennbare Dekorationen dürfen nicht angebracht werden. Brennbare Materialien in Flucht- und Rettungswegen sind grundsätzlich untersagt.

Es dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind.

Weitere einschlägige Bestimmungen (z. B. TRbF, BetrSichV, ExRL der BG Chemie, GefStoffVO) sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

d. Elektrische Geräte

Sofern es betrieblich möglich ist, sollten nach Dienstschluss alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z. B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung).

Die Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung unzulässig (z. B. Tauchsieder, Kochplatten, Heizgeräte). Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

III. Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. [Eine Ausnahme bilden hier die automatisch schließenden Feuerschutztüren].

Sind diese Türen gleichsam Flucht- und Rettungsweg, dürfen diese während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Diese Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht. Sie dienen dazu, dass in einem Brandfall eine Rauchentwicklung auf einen relativ kleinen Abschnitt begrenzt wird und ausreichend Zeit für die Räumung zur Verfügung steht.

Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

Die Außerbetriebnahme von Brand- und Rauchschutztüren (Holzkeile u.ä.) ist unzulässig!

Brand- und Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtung, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.

Offensichtliche Schäden oder Funktionsstörungen dieser Türen sind dem Gebäudemanagement zu melden!

IV. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.

Im Räumungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrzufahrten und -gassen sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang. Dieser kann ein zweites Treppenhaus, ein Notausstieg aus dem Fenster ggf. in Verbindung mit einer Feuerwehrleiter oder einer am Haus angebrachten Leiter oder ein Rettungsbalkon sein.

- Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.
Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.
- Jeder Beschäftigte, Lehrende, Schüler oder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Hinweise zu den Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Pläne) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzenkübeln, sonstigen Geräten und Materialien, die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.

V. Melde- und Löscheinrichtungen

Telefone/ Notrufnummern:

Die Notrufnummer 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst) kann von jedem Diensttelefon aus angewählt werden. Die 0 muss in einigen Fällen vorweg gewählt werden, um ins öffentliche Netz zu kommen.

Handfeuermelder:

Feuermelder (rote Kästchen mit der Aufschrift „Feuerwehr“) sind in einigen Schulen vorhanden und bis zur Feuerwehr durchgeschaltet, dennoch sind zusätzlich die Rettungskräfte über die Notrufnummer zu alarmieren.

Die blauen Hausalarmkästen lösen nur eine interne Alarmierung aus und sind nicht bis zur Feuerwehr durchgeschaltet.

Rauchmelder:

In den Schulgebäuden sind unterschiedliche Rauchmeldesysteme im Einsatz. Die Rauchmelder sind bis zur Feuerwehr durchgeschaltet. Bei einem Brand oder Brandverdacht darf sich nicht allein auf die Funktion der Rauchmelder verlassen werden. Die Feuerwehr ist in jedem Fall telefonisch zu alarmieren.

Alarmsignale:

Bei Ertönen des Signals ist unverzüglich das Gebäude zu verlassen und die jeweilige Sammelstelle aufzusuchen.

Der Räumungsalarm wird über die Handfeuermelder (rote Kästen mit der Aufschrift „Feuerwehr“) oder die blauen Hausalarmkästen manuell ausgelöst. Beim Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch der Räumungsalarm ausgelöst.

Die Standorte der Löschgeräte und Meldeanlagen sind bekannt zu geben und müssen gut zugänglich sein. Diese sind regelmäßig zu warten! Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sollen von allen Mitarbeitern richtig bedient und eingesetzt werden können (Erläuterungen auf Feuerlöschern nicht erst im Ernstfall studieren).

VI. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr!).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

VII. Brandmeldung

Notruf **112** und/oder Handfeuermelder/ Hausalarm absetzen

Wo	ist es passiert?	Gebäude, Stockwerk, Raum...
Was	hat sich ereignet?	Brand, Notfall, Störfall...
Wie viele	sind betroffen?	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
Wer	meldet?	Vor- und Zuname
Warten	auf Rückfragen!	Nur die Alarmmeldestelle beendet das Gespräch

VIII. Alarmsignale und Anweisungen beachten

.....
Auf Alarmsignale und Durchsagen achten!

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungs-Signale.

Hinweis: Ein Probealarm wird immer schriftlich und/ oder mündlich angekündigt.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der dortigen Einsatzleitung Folge zu leisten!

IX. In Sicherheit bringen

Alle Beschäftigten, Lehrenden, Schüler und Mitarbeiter von Fremdfirmen haben die Schulräume sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu den für ihren Bereich vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls zu verlassen.

Die Lage der für Ihr Gebäude gültigen Sammelplätze entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen in Ihrem Bereich. Diese sind Bestandteil der Brandschutzordnung.

Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden – Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Die Türen nicht abschließen!

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig. Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr an den Sammelplätzen!

Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- Hilfestellung für Behinderte geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken
- Leisten Sie Erste Hilfe (siehe Besondere Verhaltensregeln S. 15)
- Kehren Sie nicht in das Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurück zu kehren
- Den Anordnungen des Schulpersonals ist Folge zu leisten
- Beachten Sie bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen

Die Rettung von Menschen hat absoluten Vorrang vor der Brandbekämpfung !

Sollte keine Rettung möglich sein:

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob eine Rettung über verqualmte Flure überhaupt noch möglich ist. Im Zweifelsfall im Raum bleiben, Tür möglichst mit nassen Tüchern etc. provisorisch abdichten, alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster abnehmen, **Fenster öffnen und sich der Feuerwehr bemerkbar machen.**

Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Schüler darauf hinzuweisen, dass Schultaschen u. dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Schüler gefährdet wird. Sportunterricht ist sofort abzubrechen. In den Pausen haben die Pausenaufsichten für die Räumung der Gebäude zu sorgen, für die sie zuständig sind, ggf. sind weitere Lehrkräfte zur Unterstützung heranzuziehen. Sind Gruppen oder Schulklassen unbeaufsichtigt, dann sind sie von der Lehrkraft der nächstgelegenen Schulklasse mitzubetreuen.

Vom Feuer erfasste Personen am Weglaufen hindern und ablöschen oder auf dem Boden wälzen, bzw. mit einer Decke, Mantel o.ä. versuchen, das Feuer zu ersticken.

Bei Räumung des Gebäudes dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden (Aufzüge sind in einem Brandfall tödliche Sackgassen!).

Wenn problemlos möglich:

In den naturwissenschaftlichen Räumen sind bei Ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. **Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann kein Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.**

Die Feuerwehr einweisen und auf besondere Gefahren hinweisen (z.B. Lagerräume für Gase und brennbare Flüssigkeiten).

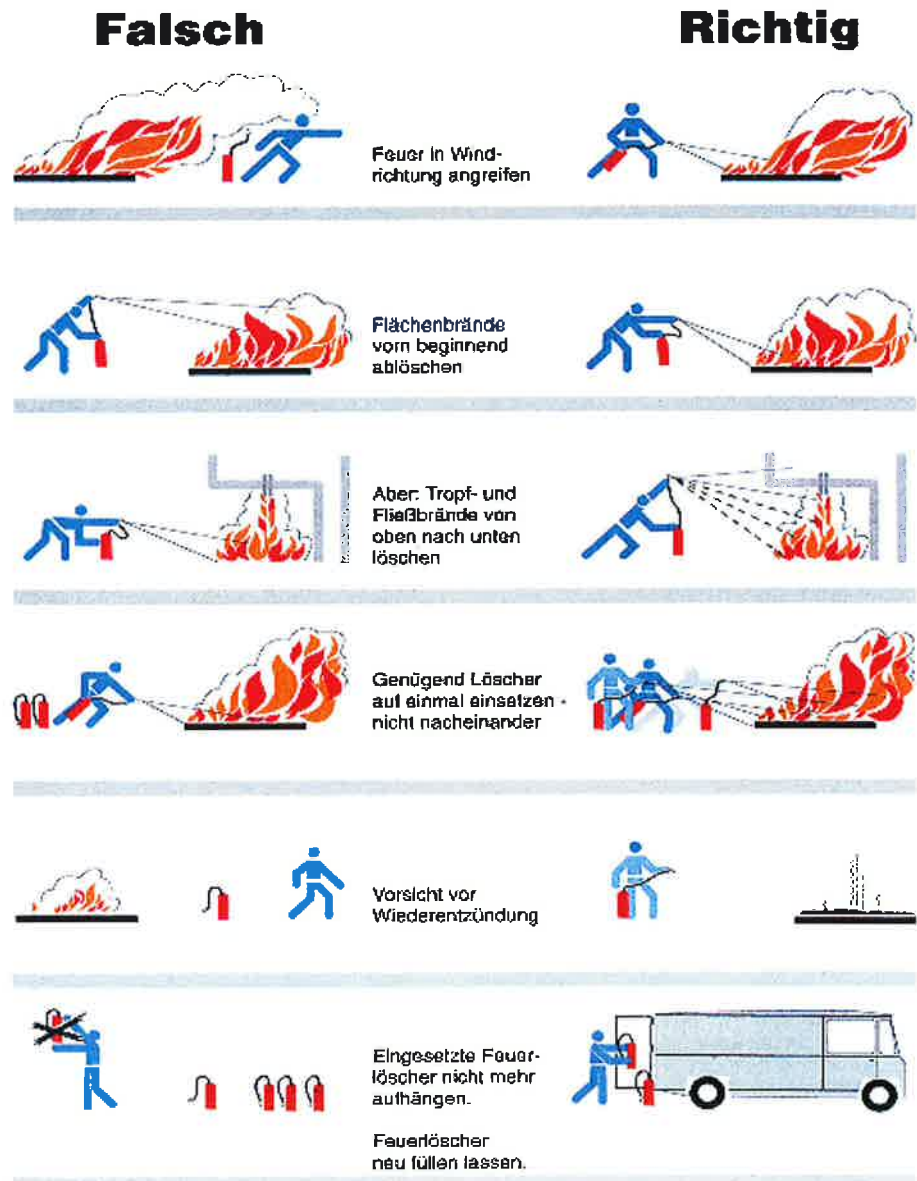
X. Löschversuche unternehmen

**Löschversuche nur in der Entstehungsphase des Brandes unternehmen.
Sich niemals selbst überschätzen!**

Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen. In den Gebäuden sind Feuerlöscher (je nach Bereich und Gefährungsgrad verschiedene geeignete Löschmittel) und eventuell Wandhydranten installiert.

Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.



XI. Besondere Verhaltensregeln

a. Störmeldungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind, sofern augenscheinlich erkennbar, sofort über die Schulleitung den zuständigen Stellen zu melden. Wo es möglich ist sind diese zu beseitigen.

Meldungen von Mängel und Schäden:

An Brandschutzeinrichtungen: Gebäudemanagement

An elektrischen Geräten und Installationen: Gebäudemanagement

b. Notfallübungen

sind in regelmäßigen Abständen (mind. jährlich) durchzuführen und von der Schulleitung zu dokumentieren. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen.

c. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr)
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min.)
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 L Wasser)
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.
- Weitere Behandlung der Brandwunden ausschließlich dem Arzt überlassen.

Schlussbemerkungen

Im Rahmen der Sicherheitsunterweisung ist die Brandschutzordnung den Beschäftigten und Schülern bekannt zu geben. Ebenso sind alle anderen Nutzer (z. B. Vereine) und Gäste der Schule zu verpflichten, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und –richtlinien, Betriebsanweisungen sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung. Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach geltendem Recht. Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Bei Fragen zu dieser Brandschutzordnung oder zur Durchführung von Brandschutzunterweisungen steht Ihnen unsere Feuerwehr unter der Tel-Nr.: 88-1188 oder E-Mail: feuerwehr@stadt-kehl.de, jederzeit zur Verfügung.

Kehl, den 10. September 2012



Dr. Günther Petry
Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Kehl